

# RS Vwgh 1990/1/30 89/14/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §41 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 286;

## Rechtssatz

Auch dann, wenn der Bescheid nur seiner Höhe nach angefochten wird und sich die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über den Rechtsgrund (Grund des Anspruches) einig sind, ist der VwGH bei Prüfung des Beschwerdepunktes (Höhe des Anspruches; hier:

Werbungskosten) gehalten, die Frage des Zurechtbestehens des Anspruchsgrundes (hier: Berufsbildung oder Berufsausbildung) zu prüfen.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140171.X01

## Im RIS seit

30.01.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)